



## Kammerbeitrag für das Jahr 2010 der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

1. Die jährliche **Kammerbeiträge** betragen
  - a. für den Rechtsanwalt **EUR 1.600,00** und
  - b. für den Rechtsanwaltsanwärter **EUR 250,00**.Diese sind für die bis 30. Juni in die Listen eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter bis 1. Juli, bei späterer Eintragung binnen 8 Tagen nach erfolgter Eintragung zu entrichten.
2. Der jährliche Kammerbeitrag des Rechtsanwalts wird infolge der Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des personellen Umfangs und der Ertragslage für jeden bei ihm beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter um vierteljährlich **EUR 200,00 erhöht**.  
Die Vorschreibung des Erhöhungsbetrages erfolgt zum Ende jedes Kalenderquartals, fällig 30 Tage nach Einforderung durch die Rechtsanwaltskammer.
3. Bei eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften ist der Kammerbeitrag für jeden Rechtsanwalt gesondert zu entrichten.
4. Bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder bei Ausscheiden aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter während des Jahres hat der Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwaltsanwärter pro Vierteljahr, in welchem er – wenn auch nur teilweise – in die Liste eingetragen war, jeweils ein Viertel des Jahresbeitrages zu zahlen.
5. Für jede **Neu-** oder **Wiedereintragung** eines Rechtsanwalts oder Rechtsanwaltsanwärters ist eine Eintragungsgebühr von **EUR 363,36** zu entrichten.
6. Diese Beitragsordnung ist auch auf die niedergelassenen Rechtsanwälte (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.
7. Diese Beitragsordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird

Die Bestimmungen betreffend den Kammerbeitrag der Rechtsanwaltsanwärter werden erst mit dem Inkrafttreten des BRÄG 2010 in Wirksamkeit gesetzt.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 14. 10. 2009

